

BEKANNTMACHUNG

gem. § 25 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) über die beabsichtigte Heranziehung von Grundeigentümern vom Jahr 2017 an in der Gemeinde Nübbel zur Mitgliedschaft im Sielverband Rendsburg rechtes Ufer.

Betroffen sind Grundstücke, die etwa in den 1980 er Jahren an die Kanalisation der Gemeinde angeschlossen waren und für die die Gemeinde 1988 anstelle der Eigentümer den jeweiligen Sielverbänden als so genanntes korporatives Mitglied zugewiesen wurden.

Im Zuge der Erweiterung des o. g. Sielverbandes um Geesteinzugsgebiete wurden die Grundstücke der zu diesem Zeitpunkt kanalisierten Gebiete in den Gemeinden nicht als Mitglieder herangezogen. An ihrer Stelle trat die Gemeinde für die Grundeigentümer als nicht dingliches Mitglied dem Sielverband bei und hat seitdem die Verbandsbeiträge für die betreffenden Grundstücke getragen.

Um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke im Gebiet der Gemeinde sowie im übrigen Verbandsgebiet zu erreichen, hat die Gemeinde nunmehr die Aufhebung der korporativen Mitgliedschaft für die ihr seinerzeit zugeschlagenen Grundstücke beantragt. Der Verband beabsichtigt dem Antrag stattzugeben. Eine entsprechende Anzeige des Sielverbandes hat meine Untere Wasserbehörde erhalten. Sie ist bei Gründung des Oberverbandes Eider-Treene-Verband auch für dessen Mitgliedsverbände vom zuständigen Ministerium als zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt worden. Gleichzeitig hat der Verband gebeten, die Eigentümer der betreffenden Grundstücke gem. § 23 Abs. 2 WVG mit Wirkung schon für das Jahr 2017 zur Mitgliedschaft heranzuziehen.

Bevor ich über die Heranziehung entscheide, habe ich gem. § 25 Abs. 1 b) WVG die künftigen Verbandsmitglieder anzuhören. Gem. § 25 Abs. 2 kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen ersetzt werden, wenn mehr als 50 künftige Verbandsmitglieder zu hören sind. Das ist hier der Fall.

Die Unterlagen über die geplante Heranziehung der Eigentümer der bisher der Gemeinde Nübbel zugeschlagenen Grundstücke liegen in der Zeit vom

16. Oktober 2017 bis zum 16. November 2017

bei der Verwaltungsgemeinschaft Hohner Harde während der Geschäftszeiten im Rathaus Fockbek, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek, für betroffene Grundstückseigentümer zur Einsichtnahme bereit. Zur Einsichtnahme ist ein berechtigtes Interesse (z. B. durch Eigentumsnachweis) darzulegen.

Auskunft erteilen ebenfalls der mit der Beitragsverwaltung beauftragte Eider-Treene-Verband, Hauptstraße 1, 25794 Pahlen, Tel.: 04803/501 und der Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/87377 oder 87294 sowie der Verbandsvorsteher des Sielverbandes Rendsburg rechtes Ufer.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

als Aufsichtsbehörde der Sielverbände

im Eider-Treene-Verband

Schleswig, den 28. September 2017

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Ralf Petersen